

Gutachten
zu gesetzlichen Berichtsaufträgen des Senats
im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Gliederung

I. Auftrag	2
II. Gutachten	3
A. Zu Frage 1	3
B. Zu Frage 2	3
C. Zu Frage 3	4
1. Zur Änderungshistorie der Vorschrift	4
2. Erfüllung des Berichtsauftrags?	5
D. Zu Frage 4	7
E. Zu Frage 5	7
1. Zur Änderungshistorie der Vorschrift	7
2. Erfüllung des Berichtsauftrags?	8
F. Zu den Fragen 6 und 7	9
III. Ergebnisse	11

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung –auch auszugsweise –ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt. Die Gutachten geben nicht die Auffassung des Abgeordnetenhauses, eines seiner Organe oder der Abgeordnetenhausverwaltung wieder. Sie liegen allein in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Leitung der Abteilung Wissenschaftlicher Dienst.

I. Auftrag

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses hat den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst aufgrund einer entsprechenden Bitte der AfD-Fraktion mit der Erstellung eines Gutachtens zu folgenden Fragen beauftragt:

1. Welche Wirkungen entfalten gesetzlich normierte Berichtsaufträge für den Senat und sind diese rechtlich für ihn bindend?
2. Ist der in § 43 Abs. 3 AG KJHG normierte Berichtsauftrag zur Gesamtjugendhilfeplanung für den Senat rechtlich bindend?
3. Hat der Senat den gegenwärtig in § 43 Abs. 3 AG KJHG normierten Berichtsauftrag im Zeitraum vom 9. Mai 1995 bis heute erfüllt? (Bitte auch Änderungshistorie berücksichtigen)
4. Ist der in § 44 AG KJHG normierte Auftrag an den Senat zur Vorlage von kinder- und jugendpolitischen Leitlinien rechtlich für diesen bindend?
5. Hat der Senat den gegenwärtig in § 44 AG KJHG normierten Auftrag zur Vorlage von kinder- und jugendpolitischen Leitlinien im Zeitraum vom 9. Mai 1995 bis heute erfüllt? (Bitte auch die Änderungshistorie berücksichtigen)
6. Welche Konsequenzen ergeben sich für den Senat bei Nichteinhaltung der oben genannten Aufträge aus den §§ 43 Absatz 3 und 44 AG KJHG?
7. Sind die Verpflichtungen aus § 43 Absatz 3 und § 44 AG KJHG einklagbar und wenn ja, wer wäre klageberechtigt?

II. Gutachten

A. Zu Frage 1:

Welche Wirkungen entfalten gesetzlich normierte Berichtsaufträge für den Senat und sind diese rechtlich für ihn bindend?

Mit der Frage der Bindungswirkung von Berichtsaufträgen hat sich der Wissenschaftliche Parlamentsdienst bereits in seinem Gutachten zur Rechtsgeltung von Beschlüssen des Abgeordnetenhauses mit Berichtersuchen an den Senat und zur Geltung des Diskontinuitätsprinzips¹ vom 4. Mai 2022 geäußert. Im Gegensatz zu schlichten Parlamentsbeschlüssen sind demnach gesetzliche Regelungen, durch die der Senat zur Vorlage von Berichten verpflichtet wird, für diesen rechtlich bindend.¹

B. Zu Frage 2:

Ist der in § 43 Abs. 3 AG KJHG normierte Berichtsauftrag zur Gesamtjugendhilfeplanung für den Senat rechtlich bindend?

§ 43 Abs. 3 AG KJHG² lautet:

Der Senat berichtet einmal in jeder Wahlperiode dem Abgeordnetenhaus über den Stand der Gesamtjugendhilfeplanung. Bestandteil des Berichts über die Gesamtjugendhilfeplanung soll auch eine in regelmäßigen Abständen aktualisierte Darstellung der Lage junger Menschen in der Stadt und der wichtigsten Entwicklungstendenzen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe sein.“

¹ WPD, Gutachten zur Rechtsgeltung von Beschlüssen des Abgeordnetenhauses mit Berichtersuchen an den Senat und zur Geltung des Diskontinuitätsprinzips vom 4. Mai 2022; S. 5, abrufbar unter www.parlament-berlin.de/media/download/2884; s. auch Linck, Berichte der Regierung an das Parlament, DÖV 1979, 116, 119.

² Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz - AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 995).

Aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Regelung und nach der Feststellung zu Frage 1 ist der in § 43 Abs. 3 AG KJHG normierte Berichtsauftrag für den Senat rechtlich bindend.

C. Zu Frage 3:

Hat der Senat den gegenwärtig in § 43 Abs. 3 AG KJHG normierten Berichtsauftrag im Zeitraum vom 9. Mai 1995 bis heute erfüllt? (Bitte auch Änderungshistorie berücksichtigen)

1. Zur Änderungshistorie der Vorschrift:

§ 42 Abs. 3 des AG KJHG vom 9. Mai 1995³ lautete:

Der Senat berichtet einmal in jeder Wahlperiode dem Abgeordnetenhaus über den Stand der Gesamtjugendhilfeplanung.“

Mit Wirkung vom 15. Mai 2005 wurde die Vorschrift des § 42 Abs. 3 AG KJHG ergänzt.⁴ Sie lautete nun:

Der Senat berichtet einmal in jeder Wahlperiode dem Abgeordnetenhaus über den Stand der Gesamtjugendhilfeplanung. Bestandteil des Berichts über die Gesamtjugendhilfeplanung soll auch eine in regelmäßigen Abständen aktualisierte Darstellung der Lage junger Menschen in der Stadt und der wichtigsten Entwicklungstendenzen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe sein.“

Seit dem 1. Januar 2020 gilt die Vorschrift als § 43 Abs. 3 des AG KJHG inhaltlich unverändert fort.⁵

³ Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 9. Mai 1995 (GVBl. S. 300).

⁴ Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282).

⁵ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendförder- und Beteiligungsgesetz) vom 3. Juli 2019 (GVBl. S. 450).

2. Erfüllung des Berichtsauftrags?

Die Frage, ob der Senat den in § 43 Abs. 3 AG KJHG normierten Berichtsauftrag seit 1995 bis heute erfüllt hat, betrifft zunächst die tatsächliche Frage, wie viele Berichte i. S. d. § 43 Abs. 3 AG KJHG der Senat bis heute vorgelegt hat.

Auf eine entsprechende schriftliche Anfrage vom 17. Dezember 2022 hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie folgendermaßen geantwortet:

Der Senat hat dem Abgeordnetenhaus den ersten Kinder- und Jugendbericht im Jahr 2000 vorgelegt (Drucksache 14/840) und sich seitdem vornehmlich aus arbeitsökonomischen Gründen darauf konzentriert, für die verschiedenen Aufgabefelder der Kinder- und Jugendhilfe themenspezifische Instrumente und Berichte zu entwickeln, die die Wahrnehmung der Planungsverantwortung auf Landes- und Bezirksebene unterstützen und zugleich gemäß § 80 SGB VIII einen Überblick über den Bestand an Einrichtungen und Diensten sowie die Bedarfssituation geben.“⁶

Die Pflicht zur Vorlage eines Kinder- und Jugendberichts ergab sich im Jahr 2000 aus dem damaligen § 43 AG KJHG. Daneben war in § 42 Abs. 3 AG KJHG der Bericht über den Stand der Gesamtjugendhilfe geregelt. Die Antwort des Senats wird hier daher so verstanden, dass bislang kein formeller Bericht über den Stand der Gesamtjugendhilfeplanung vorgelegt wurde und die entsprechenden Informationen des Senats in verschiedenen anderen Berichten oder auf andere Art und Weise dem Abgeordnetenhaus zur Verfügung gestellt werden sollten.

Damit fragt es sich, ob § 43 Abs. 3 AG KJHG die Vorlage eines zusammenhängenden Berichts erfordert oder ob der Vorschrift auch dann Genüge geleistet wird, wenn die Informationen dem Parlament in mehreren Berichten oder in anderer Form zur Verfügung gestellt werden.

In der Begründung des ursprünglichen Gesetzentwurfs heißt es zur Regelung des Berichtsauftrags:

Die Regelung zielt darauf ab, dem Abgeordnetenhaus von Berlin, das die finanziellen Rahmenbedingungen zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung Berlins als örtlichem und überörtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (.)setzt, ei-

⁶ Drucksache 19/14365, S. 3.

nen Überblick über die Jugendhilfeplanung zu verschaffen. Damit sollen die Voraussetzungen für politische Vorgaben geschaffen werden.“⁷

In der Begründung zur Ergänzung der Regelung im Jahr 2005 wird erläutert:

Das im AG KJHG bisher verankerte Berichtswesen an verschiedenen Stellen wird im Rahmen der Gesamtjugendhilfeplanung zusammengefasst. Daher soll der Bericht zur Gesamtjugendhilfeplanung künftig wesentliche Entwicklungstendenzen beschreiben und Vorschläge zur Fortentwicklung der Jugendhilfe beinhalten. In diesem Bericht werden die Informationen zusammengestellt, die bisher im Landesjugendplan enthalten sind und gleichzeitig die Schlussfolgerungen benannt, die die Senatsverwaltung hieraus zieht.“⁸

Die Begründung, dass das Berichtswesen zusammengefasst werden sollte, spricht eher dafür, dass mit der Regelung beabsichtigt war, dass der Senat pro Wahlperiode dem Abgeordnetenhaus einen zusammenhängenden Bericht vorlegt. Nach dieser Auslegung hätte der Senat den Berichtsauftrag nach eigener Darstellung in seiner Antwort zur schriftlichen Anfrage in Drucksache 19/14365 der Form nach nicht erfüllt, da er den eigenen Angaben zufolge keine zusammenhängenden Berichte zum Stand der Gesamtjugendhilfeplanung vorgelegt hat.⁹

Dies bedeutet aber nicht, dass der Senat nicht inhaltlich die erforderlichen Informationen vorgelegt hat. Inwieweit der Senat seit dem Jahr 1995 in jeder Wahlperiode die durch § 43 Abs. 3 AG KJHG geforderten Informationen zum Stand der Gesamtjugendhilfeplanung mittels der verschiedenen Berichte jeweils umfänglich vorgelegt hat, ist allerdings eine Tatsachenfrage, die an dieser Stelle vom Wissenschaftlichen Parlamentsdienst nicht überprüft werden kann.

Bisher hat das Abgeordnetenhaus –soweit ersichtlich –die Berichtspraxis des Senats nicht beanstandet. Sollte das Abgeordnetenhaus zukünftig einen zusammenhängenden Bericht für erforderlich erachten, um sich einen besseren Überblick über die Jugendhilfeplanung zu verschaffen, so steht es ihm ggfs. frei, den Senat um einen entsprechenden zusammenhängenden Bericht zu bitten.

⁷ Vorlage –zur Beschlussfassung –über Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), Drs. 12/4538, S. 24.

⁸ Vorlage –zur Beschlussfassung –Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und anderer Gesetze, Drs. 15/3440, S. 13.

⁹ S. Drucksache 19/14365, S. 3ff.

D. Zu Frage 4:

Ist der in § 44 AG KJHG normierte Auftrag an den Senat zur Vorlage von kinder- und jugendpolitischen Leitlinien rechtlich für diesen bindend?

§ 44 AG KJHG lautet:

Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus zu Beginn einer Wahlperiode seine kinder- und jugendpolitischen Leitlinien und die damit verbundenen politischen und fachlichen Zielsetzungen in der Kinder- und Jugendhilfe vor. Dazu gibt der Landesjugendhilfeausschuss eine Stellungnahme ab, die dem Abgeordnetenhaus zugeleitet wird.“

Aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Regelung und nach der Feststellung zu Frage 1 ist der in § 44 AG KJHG normierte Berichtsauftrag für den Senat rechtlich bindend.

E. Zu Frage 5:

Hat der Senat den gegenwärtig in § 44 AG KJHG normierten Auftrag zur Vorlage von kinder- und jugendpolitischen Leitlinien im Zeitraum vom 9. Mai 1995 bis heute erfüllt? (Bitte auch die Änderungshistorie berücksichtigen)

1. Zur Änderungshistorie der Vorschrift:

Mit Wirkung vom 15. Mai 2005 wurde die Vorschrift des § 43 AG KJHG neu gefasst¹⁰. Sie lautete nun:

§ 43 Kinder- und jugendpolitische Leitlinien

Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus zu Beginn einer Wahlperiode seine kinder- und jugendpolitischen Leitlinien und die damit verbundenen politischen und fachlichen Zielsetzungen in der Kinder- und Jugendhilfe vor. Dazu gibt der Landesjugendhilfeausschuss eine Stellungnahme ab, die dem Abgeordnetenhaus zugeleitet wird.“

¹⁰ Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282).

Seit dem 1. Januar 2020 gilt die Vorschrift als § 44 AG KJHG inhaltlich unverändert fort.¹¹

2. Erfüllung des Berichtsauftrags?

Auf eine schriftliche Anfrage vom 17. Dezember 2022 hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Frage, wann die kinder- und jugendpolitischen Leitlinien durch den Senat an das Berliner Abgeordnetenhaus übermittelt wurden, folgendermaßen geantwortet:

Der Senat hat dem Abgeordnetenhaus am 4. Mai 1999 einen Schlussbericht über Leitlinien für eine kinder- und jugendfreundliche Stadt vorgelegt (Drs. 13/3689). Dem Abgeordnetenhaus wurde zu den Erfahrungen mit den Leitlinien für eine kinder- und jugendfreundliche Stadt am 18. April 2002 Bericht erstattet (Drs. 15/391). Ein weiterer Bericht zum Thema Kinder in den Mittelpunkt: Kinderfreundlichkeitsprüfung auf Landes- und Bezirksebene einführen“ wurde dem Abgeordnetenhaus am 6. Mai 2009 übermittelt (Drs. 16/2385). Zwischenberichte zu kinder- und jugendpolitischen Leitlinien erfolgten an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie des Abgeordnetenhauses in den Jahren 2007 und 2014. Der Senat hat die Leitlinien seit ihrer Erstellung als politische Richtschnur und ihre Umsetzung bzw. die Förderung der Umsetzung als langfristige Aufgabe für die Politik und Verwaltung auf Landes- und bezirklicher Ebene betrachtet. In den letzten Jahren hat sich der Senat darauf konzentriert, Strukturen für die Kinder- und Jugendbeteiligung konsequent auszubauen. Dazu wurden wesentliche Maßnahmen auf Landesebene, wie die Bildung einer zentralen Koordinierungsstelle für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen (Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik‘ bei der Stiftung SPI) sowie die Einführung des Jugend-Demokratiefonds implementiert. Durch das seit 2020 geltende Jugendförder- und Beteiligungsgesetz wurden zudem die bezirklichen Strukturen für die Beteiligung junger Menschen wesentlich gestärkt. Die Richtlinien der Regierungspolitik sehen im Laufe der Legislatur die Entwicklung einer Berliner Jugendstrategie vor. In diesem Zusammenhang sollten die vorhandenen kinder- und jugendpolitischen Leitlinien auf den Prüfstand gestellt und ggf. überarbeitet werden.“¹²

¹¹ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendförder- und Beteiligungsgesetz) vom 3. Juli 2019 (GVBl. S. 450).

¹² Drucksache 19/14365, S. 8f.

Die Antwort des Senats wird hier so verstanden, dass seit der Einführung der Pflicht zur Vorlage der Leitlinien im Jahr 2005 keine kinder- und jugendpolitischen Leitlinien vorgelegt wurden und die entsprechenden Informationen des Senats in verschiedenen anderen Berichten oder auf andere Art und Weise dem Abgeordnetenhaus zur Verfügung gestellt werden sollten.

F. Zu den Fragen 6 und 7:

Welche Konsequenzen ergeben sich für den Senat bei Nichteinhaltung der oben genannten Aufträge aus den §§ 43 Absatz 3 und 44 AG KJHG?

Sind die Verpflichtungen aus § 43 Absatz 3 und § 44 AG KJHG einklagbar und wenn ja, wer wäre klageberechtigt?

Unmittelbare gesetzliche Folgen ergeben sich für den Senat aus einem Verstoß gegen gesetzliche Berichtspflichten nicht.

Für eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen dem Abgeordnetenhaus von Berlin und dem Senat über die Einhaltung gesetzlicher Berichtspflichten kommt ein Organstreitverfahren nach § 14 Nr. 1 VerfGHG¹³ in Betracht. Demnach entscheidet der Verfassungsgerichtshof „über die Auslegung der Verfassung von Berlin aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung von Berlin oder durch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses mit eigenen Rechten ausgestattet sind.“

Einklagen lassen sich die Berichte damit aber nicht. Denn eine Verpflichtung des Senats durch den Verfassungsgerichtshof ist in einem Organstreitverfahren nicht möglich. Der Verfassungsgerichtshof kann in seiner Entscheidung nur feststellen, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners gegen eine Bestimmung der Verfassung von Berlin verstößt (§ 39 Satz 1 VerfGHG).

Vorliegend kann ein Organstreitverfahren auf die Feststellung gerichtet werden, dass der Senat von Berlin durch das Unterlassen der Vorlage von gesetzlich geforderten Berichten gegen Artikel 44 Absatz 4 der Verfassung von Berlin verstoßen habe.¹⁴ Nach dieser Ver-

¹³ Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.01.2021 (GVBl. S. 75).

¹⁴ VerfGH, Urteil vom 11.04.2014 –Az. 134/12, BeckRS 2014, 49903.

fassungsbestimmung kann das Abgeordnetenhaus vom Senat Auskünfte verlangen und Berichte anfordern.

Antragsbefugt in einem Organstreitverfahren wäre das Abgeordnetenhaus. Nach § 37 Abs. 1 VerfGHG ist ein Antrag in einem Organstreitverfahren zulässig, *wenn der Antragsteller geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Verfassung von Berlin übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.*¹⁵ Hiervon ausgehend kann nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin darüber hinaus grundsätzlich auch eine Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin im Wege der Prozessstandschaft in einem Organstreitverfahren die Verletzung von Rechten des Abgeordnetenhauses geltend machen.¹⁵

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang ferner die Antragsfrist. Denn nach § 37 Abs. 3 VerfGHG muss der Antrag binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekanntgeworden ist, gestellt werden.

Dies bedeutet für den Fall des § 43 Abs. 3 AG KJHG, wonach der Senat einmal in jeder Wahlperiode dem Abgeordnetenhaus über den Stand der Gesamtjugendhilfeplanung berichtet, dass ein Antrag erst nach Ablauf der Wahlperiode in Betracht käme und dann innerhalb von sechs Monaten gestellt werden müsste. Für den Fall des § 44 AG KJHG, wonach der Senat dem Abgeordnetenhaus zu Beginn einer Wahlperiode seine kinder- und jugendpolitischen Leitlinien vorlegt, wäre der Zeitpunkt, zu dem die Sechs-Monats-Frist zwar schon läuft, aber noch nicht abgelaufen ist, weniger eindeutig zu bestimmen, da der Beginn einer Wahlperiode keinen festen Zeitpunkt beschreibt.

Bei einem Unterlassen wird die Frist des § 37 Abs. 3 VerfGHG auch dann in Gang gesetzt, wenn der Antragsgegner sich erkennbar und eindeutig weigert, in der Weise tätig zu werden, wie es der Antragsteller für erforderlich hält.¹⁶ Solange dies nicht der Fall ist, dürfte § 37 Abs. 3 VerfGHG die Zulässigkeit eines Organstreitverfahrens erschweren.

¹⁵ VerfGH, ebenda; VerfGH, Urteil vom 29.07.1993 –Az. 65A/93, NVwZ 1994, 263. Dies kann gemäß dieser Rechtsprechung grundsätzlich auch gegen den Willen des Abgeordnetenhauses erfolgen, da die Zulassung der Prozessstandschaft in § 37 Abs. 1 VerfGHG den Minderheitenschutz beabsichtigt, VerfGH Beschluss vom 21.03.2003 –Az. 6/01, LVerfGE 14, 35, 52. Auch auf Bundesebene ist die Zulässigkeit einer Prozessstandschaft einer Fraktion betreffend die Rechte des Bundestages im Organstreitverfahren anerkannt, s. BVerfGE 45, 1, 28f.

¹⁶ VerfGH, Urteil vom 10.02.2016 –Az. 21/15, BeckRS 2016, 42291 Rn. 14.

III. Ergebnisse

Zu Frage 1:

Im Gegensatz zu schlichten Parlamentsbeschlüssen sind gesetzliche Regelungen, durch die der Senat zur Vorlage von Berichten verpflichtet wird, für diesen rechtlich bindend.

Zu Frage 2:

Der in § 43 Abs. 3 Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz (AG KJHG) gesetzlich normierte Berichtsauftrag zur Gesamtjugendhilfeplanung ist für den Senat rechtlich bindend.

Zu Frage 3:

Die Begründung des Gesetzentwurfs spricht eher dafür, dass § 43 Abs. 3 AG KJHG die Vorlage eines zusammenhängenden Berichts durch den Senat vorsieht. Nach eigenen Angaben hat der Senat bislang keinen zusammenhängenden Bericht zum Stand der Gesamtjugendhilfeplanung, sondern jeweils Teilberichte vorgelegt (s. Antwort auf die schriftliche Anfrage vom 17. Dezember 2022, Drucksache 19/14365, S. 3ff).

Zu Frage 4:

Der in § 44 AG KJHG normierte Berichtsauftrag zur Vorlage von kinder- und jugendpolitischen Leitlinien ist für den Senat rechtlich bindend.

Zu Frage 5:

Nach eigenen Angaben hat der Senat seit dem Jahr 2005 keine kinder- und jugendpolitischen Leitlinien vorgelegt.

Zu den Fragen 6 und 7:

Unmittelbare gesetzliche Folgen aus einem Verstoß gegen gesetzliche Berichtspflichten gibt es für den Senat nicht.

Für eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen dem Abgeordnetenhaus von Berlin und dem Senat über die Einhaltung gesetzlicher Berichtspflichten kommt ein Organstreit-

verfahren gemäß § 14 Nr. 1 VerfGHG in Betracht. Mit diesem kann nur festgestellt werden, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Verfassung von Berlin verstößt. Antragsbefugt ist gemäß § 37 VerfGHG das Abgeordnetenhaus. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin ist darüber hinaus auch eine Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin im Wege der Prozessstandschaft grundsätzlich berechtigt, in einem Organstreitverfahren die Verletzung von Rechten des Abgeordnetenhauses geltend zu machen.
